

GESETZBLÄTT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 30. Juni 1950

Jr. 69

Tag	Inhalt	Seite
22.6.50	Verordnung über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen	597
15.	6. 50 Zweite Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung (Forstwirtschaft)	598
19.	6. 50 Durchführungsvorsbestimmung zur Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln	* 598
19.	6. 50 Durchführungsvorsbestimmung zur Anordnung über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld	599
22.6.50	Neunte Durchführungsvorsbestimmung zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren	599
22.	6. 50 Vierte Durchführungsvorsbestimmung zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines	600
23.6.50	Durchführungsvorsbestimmung zur „Verordnung über die Durchführung einer Bestandsaufnahme von Getreide, Hülsenfrüchten und Ölsaaten	601
24.6.50	Erste Durchführungsvorsbestimmung zur Zweiten Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung (Forstwirtschaft)	603
27.	6. 50 Änderung der Anordnung zur Aufhebung der bewirtschafteten Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse	® 04

Verordnung über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen.

Vom 22. Juni 1950

§ 1

Häute, Felle und andere tierische Rohstoffe im Sinne dieser Verordnung sind:

s) zur Herstellung von Pelzwerk ungeeignete Lederrohnhäute und Felle von getöteten oder verendeten, totgeborenen oder ungeborenen Tieren oder von Jungtieren der nachfolgenden Arten:

Rinder, Kälber, Pferde und sonstige Einhufer, Schweine einschl. Wildschweine, Schafe, Ziegen, Hunde, Rehe, Hirsche und/Damhirsche;

b) zur Herstellung von Pelzwerk geeignete Pelzrohffelle von getöteten oder verendeten, totgeborenen oder ungeborenen Tieren sowie von Jungtieren der nachfolgenden Arten:

Pferde, Fohlen, Kälber, Schafe, Lämmer, Ziegen, Zickel und Katzen;

c) Pelztierfelle, das sind Felle von

aa) Zahm- und Wildkaninchen und Hasen,

bb) Rotfüchsen, Iltissen, Dachsen, Hamstern, Mardein, Maulwürfen, Wiesel und anderen, durch Jagd oder Fang erbeuteten Tieren,

cc) Silber-, Blau-, Platin-, Weiß-, Kreuz- und Kreuzungsfüchsen, Nerzen, Nutrias (Sumpfbiber), Waschbären und Karakullämmern, die in Wirtschaften gezüchtet werden;

d) sämtliche Tierhaare, Gerberhaare und Gerberwolle;

e) Rohfedern von Hühnern, Enten, Gänsen und Truthühnern;

f) Hörner, Hufe und Hornschuhe der unter a) genannten Tierarten.

§ 2

(1) Häute, Felle und andere tierische Rohstoffe nach § 1 sind abzuliefern, unabhängig davon, ob sie in landwirtschaftlichen Betrieben jeder Art und Größe, in Schlachthöfen, Tierkörperbeseitigungsanstalten, Notschlachtbetrieben, Betrieben zur Verwertung von Altstoffen, sonstigen Betrieben, Haushaltungen oder bei Einzelpersonen anfallen.

(2) Die Befreiung von der Ablieferungspflicht in Härtefällen, insbesondere bei Haushaltungen oder bei Einzelpersonen, wird in den Durchführungsvorsbestimmungen zu dieser Verordnung geregelt.